

## Satzung

### des Förder- und Schulvereins der Realschule Erndtebrück e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förder- und Schulverein der Realschule Erndtebrück e.V.  
Der Verein wird in der Satzung nachstehend als Schulverein bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erndtebrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein den genannten Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst verwirklichen.  
Dies geschieht insbesondere durch:

- Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Erziehung an der Realschule sowie Unterstützung hilfebedürftiger Schüler.
- Durchführung von Schulveranstaltungen
- Entwicklung und Intensivierung des Zusammenwirkens von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Schulvereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand vollzogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Satzung grob verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.  
Die betroffene Person hat das Recht, vor der Antragstellung vom Vorsitzenden oder von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes angehört zu werden. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Tod oder Beendigung der Liquidation bei einer juristischen Person.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, der in Geld zu entrichten ist, wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Spenden entpflichten nicht von der Beitragszahlung.
- (3) Der Vorstand kann bei Notlagen einzelner Mitglieder Beitragszahlungen ganz oder teilweise für das laufende Geschäftsjahr aussetzen.

§ 6 Organe des Schulvereins

- (1) Organe des Schulvereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und einer Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- c) wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- d) innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während dessen Amtszeit.

(2) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über

- a) Satzungsänderungen
  - b) Abwahl von Vorstandsmitgliedern während deren Amtszeit
  - c) Auflösung des Vereins
- bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

(3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen

Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder.

(4) Wahlen zum Vorstand sind geheim.

Sie können per Handzeichen erfolgen, wenn

- a) nur ein Kandidat für das Amt vorgeschlagen wird
- b) nur ein Kandidat für das Amt zur Verfügung steht und nicht mindestens ein Anwesender geheime Wahl verlangt.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulvereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zur Entscheidung übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

- a) Haushaltsangelegenheiten
- b) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- c) Satzungsänderungen
- d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Auflösung des Schulvereins

(2) In der Jahreshauptversammlung hat die Mitgliederversammlung insbesondere die Aufgaben

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer

- (3) Der Schriftführer hat über alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen.  
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem 1. Beisitzer und Stellvertreter des Schriftführers
  - e) dem 2. Beisitzer und Stellvertreter des Kassenwarts
  - f) dem Schulleiter als beratendes Mitglied
  - g) zwei Lehrervertretern, die jährlich von der Lehrerkonferenz als beratende Mitglieder bestellt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart  
Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Schulvereins nach außen berechtigt.
- (3) der Vorstand wird mit Ausnahme nach Abs. 1 f) und g) von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied des Schulvereins ist.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Schulvereins. Er vertritt den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.  
Der Vorsitzende allein kann über die Verwendung von Geldmitteln bis zu 200 € je Quartal entscheiden. Eine Aufrechnung mit vorherigen Quartalen ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat die Entscheidung auf der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Für umfangreiche Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder des Schulvereins berufen und entlassen. Alle in diesem Zusammenhang mit

Ämtern oder Aufgaben betrauten Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

#### § 11 Datenschutz

- (1) Der Vorstand behandelt alle persönlichen Daten der Mitglieder vertraulich. Er darf ohne schriftliche Einwilligung der Mitglieder keine Daten an Dritte weitergeben.

#### § 12 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungs- und Kassenprüfung des Schulvereins ist für das abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung gem. § 8 (2 f) gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern sind sämtliche Rechnungsunterlagen, Kontoauszüge und Kassenbücher sowie etwaige Barbeträge vorzulegen.
- (3) Über die Rechnungs- und Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

#### § 13 Auflösung des Schulvereins

- (1) Der Schulverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 16.11.2011 beschlossen.